

Die Quellen und ihre Inhalte

Am 1.1.2009 ist das eingetreten, was sich vor einigen Jahren noch keine Standesbeamtin und kein Standesbeamter vorstellen konnte: **Unsere** Personenstandsbücher sind an die Archive abgegeben. Sie sind keine Personenstandsbücher mehr. **Unsere Bücher**, die wir wie unsere Augäpfel gehütet, gehegt und gepflegt haben, sind nun in Ihren Händen, in den Archiven. So hat es der Gesetzgeber entschieden.

Vor einigen Wochen berichtete der Studienleiter der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf, Herr Bangert, auf einer Tagung des Archivverbandes von Mecklenburg-Vorpommern über die ersten Reaktionen von Standesbeamten auf diese Entscheidung des Gesetzgebers:

„Ich gebe meine Bücher nicht her ... „ oder

„Auskunft aus den Büchern an jedermann – niemals!“

Das waren noch die harmlosen Äußerungen der Standesbeamten. Aber die Entscheidung des Gesetzgebers ist eindeutig.

Inzwischen haben sich in den Standesämtern die Wogen geglättet. In etlichen Gemeinden sind die Personenstandsbücher bereits an die kommunalen Archive abgegeben worden. In anderen Städten ist der Standesbeamte, hoffentlich nur vorübergehend, in die Rolle des städtischen Archivars geschlüpft und verwaltet und betreut „seine“ Personenstandsbücher nunmehr als Archivgut.

„Die Quellen und ihre Inhalte“ – so lautet das Thema meines heutigen Referats. Ich werde Ihnen daher die geschichtliche Entwicklung der Personenstandsbuchführung und die verschiedenen Inhalte der Personenstandsbücher darstellen, auf die Einführung der Hinweise

eingehen und Sie mit den Randvermerken oder Randbeurkundungen in den Personenstandsbüchern vertraut machen. Dann gibt es geheimnisvolle Ziffern am Rande einiger Geburtseinträge, die in den meisten Fällen wieder durchgestrichen sind. Sie werden erfahren, welche Bedeutung diese Ziffern haben und warum einige nicht durchgestrichen sind. Schließlich stelle ich den Inhalt der Sammelakten zu den einzelnen Personenstandsbüchern vor. Diese Sammelakten sind ja zusammen mit den Erstbüchern ebenfalls den Archiven anzubieten.

Das (neue) Familienbuch werde ich nur am Rande streifen. Es ist ja erst im Jahre 1958 eingeführt worden und wird, nunmehr fortgeführt als Heiratsregister, erstmals im Jahre 2038 Archivgut werden. Bis dahin ist noch einige Zeit. Ich werde auch nicht eingehen, auf die Inhalte der Personenstandsregister nach dem PStG 2009, also den aktuellen Personenstandsregistern, die schon in etlichen Standesämtern, vornehmlich in Hessen, in digitaler Form geführt werden.

Geschichtliche Entwicklung der Personenstandsbuchführung

Die Personenstandsbuchführung hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits seit dem 16. Jahrhundert war es Aufgabe der Geistlichen beider Konfessionen gewesen, Tauf-, Trau- und Totenbücher zu führen. Erst später begann der Staat, auf die Kirchenbuchführung Einfluss zu nehmen. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 schrieb in den §§ 481 bis 505, Teil II, Titel 11 den Pfarrern vor, wie sie die Kirchenbücher über Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse führen sollten.

Durch das Gesetz vom 06.02.1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung wurden schließlich ab 1.1.1876 staatliche Standesämter und die Zivilehe für das ganze deutsche Reich eingeführt. In einzelnen Ländern war dies schon kurze Zeit vorher

geschehen, so z.B. in Preußen am 1.10.1874. Damit war die Personenstandsbuchführung eine staatliche Angelegenheit geworden.

Jeder Standesbeamte musste für seinen Standesamtsbezirk drei Standesregister führen mit folgenden Bezeichnungen

- Geburtsregister
- Heiratsregister und
- Sterberegister.

Zusammen wurden sie als Standesregister bezeichnet. Man unterschied zwischen Haupt- und Nebenregister.

Von jeder Eintragung in die (Haupt-)Register war von dem Standesbeamten am selben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift für ein Nebenregister zu fertigen. Diese Nebenregister waren nach Ablauf des Kalenderjahres über die Aufsichtsbehörde dem Gericht erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister bewiesen diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und die in ihnen eingetragen waren. Sie galten so lange als richtig, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen oder Feststellungen erbracht war.

Das Personenstandsgesetz von 1937, das am 1.7.1938 in Kraft trat, ersetzte die Bezeichnung „Register“ durch die Bezeichnung „Buch“. Der Standesbeamte führte somit fortan anstelle des Geburtsregisters ein Geburtenbuch und anstelle des Sterberegisters ein Sterbebuch. Das Heiratsregister wurde jedoch nicht umbenannt in Heiratsbuch – an Stelle des Heiratsregisters trat vielmehr das Familienbuch. Dieses Familienbuch (alter Art) diente, wie das Gesetz es damals ausdrückte, zur Beurkundung der Heiraten und sollte den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familienangehörigen ersichtlich machen. Was im Einzelnen darin vermerkt wurde, dazu gleich mehr.

Die nächste Änderung brachte das 2. PStÄndG vom 18.5.1957. Es trat am 1.1.1958 in Kraft.

Die wesentlichste Änderung, was die Personenstandsbücher betraf, war die Einführung eines 4. Personenstandsbuches – das Familienbuch (neuer Art).

Entwicklung der Personenstandsbücher seit 1876:

Beurkundung von Geburten:

vom	01.01.1876	bis	30.06.1938	Geburtsregister
vom	01.07.1938	bis	31.12.1957	Geburtenbuch
vom	01.01.1958	bis	31.12.2008	Geburtenbuch
ab	01.01.2009			Geburtenregister

Beurkundung von Eheschließungen:

vom	01.01.1876	bis	30.06.1938	Heiratsregister
vom	01.07.1938	bis	31.12.1957	1. Teil des Blattes im Familienbuch
vom	01.01.1958	bis	31.12.2008	Heiratsbuch
ab	01.01.2009			Eheregister

Beurkundungen des Zusammenhanges der Familie:

vom	01.01.1876	bis	30.06.1938	--
vom	01.07.1938	bis	31.12.1957	2. Teil des Blattes im Familienbuch
vom	01.01.1958	bis	31.12.2008	Familienbuch
ab	01.01.2009			--

Beurkundung von Sterbefällen:

vom	01.01.1876	bis	30.06.1938	Sterberegister
vom	01.07.1938	bis	31.12.1957	Sterbebuch
vom	01.01.1958	bis	31.12.2008	Sterbebuch
ab	01.01.2009			Sterberegister

Was wurde in die Personenstandsbücher eingetragen?

Das PStG 1875 bestimmte lediglich, dass die Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschließlich durch die vom Staat bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register zu erfolgen habe.

Jede einzelne Beurkundung in den Standesregistern stand für sich allein da. Zwischen den Beurkundungen von Geburt, Heirat oder Tod desselben Menschen war keine Verbindung hergestellt. Ob eine Person noch lebte, ob sie verheiratet war oder ob aus einer Ehe Kinder hervorgegangen waren, konnte aus den Standesregistern nicht oder nur durch umfangreiche und oft schwierige Sucharbeit festgestellt werden. Diese Unzulänglichkeit führte schließlich dazu, dass durch so genannte Hinweise die erforderliche Verbindung zwischen den einzelnen Einträgen hergestellt wurde. Z.B. zwischen dem Geburts-, Heirats- und Sterbeeintrag einer Person oder zwischen dem Geburtseintrag eines Kindes und dem Heiratseintrag seiner Eltern. Diese Hinweise wurden zunächst 1926 in Preußen eingeführt, im Jahre 1935 dann im gesamten Reichsgebiet. Einen vorläufigen Abschluss dieser Entwicklung brachte das PStG 1937 mit der Einführung des „alten“ Familienbuches. Dieses alte Familienbuch wurde am Heiratsort in festen Bänden geführt. Das Gesetz bestimmte hierzu:

„Für jede neu gegründete Familie wird bei der Eheschließung im Beisein der Ehegatten und der Zeugen ein besonderes Blatt im Familienbuch eröffnet.“

Dieses „Blatt“ umfasste vier Seiten und bestand aus zwei Teilen. Der erste Teil diente der Beurkundung der Eheschließung und entsprach insofern dem früheren Heiratsregister und dem heutigen Heiratsbuch. Im zweiten Teil (Spalte I) wurden die Eltern der Ehegatten mit Tag, Ort und Beurkundungsstelle ihrer Geburt und ihrer Eheschließung vermerkt. Weitere Spalten des zweiten Teils waren u.a. für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, für nicht-eheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge sowie für an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder bestimmt.

Die Weiterführung des zweiten Teils des Blattes im Familienbuch wurde ab 1.10.1944 für die Dauer von zwei Jahren zurückgestellt und auch nach Ablauf dieser Frist nicht in allen Ländern wieder aufgenommen.

Kommen wir nun zu den Inhalten in den einzelnen Büchern.

Geburtenbuch:

Das PStG 1875 bestimmte in § 22:

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Vornamen des Kindes,
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Hier fällt etwas auf – an erster Stelle stehen die Angaben über den Anzeigenden. Das hatte einen besonderen Grund. Nach dem PStG 1875 beurkundete der Standesbeamte die Erklärung des Anzeigenden. Die Geburtseinträge begannen mit dem Text:

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Person nach bekannt, der Tagelöhner Karl Diefenkamp ... und zeigte an, dass von der ... ein Kind geboren wurde.

Dies änderte sich erst durch das PStG 1937 – von diesem Zeitpunkt an beurkundete der Standesbeamte die Geburt selbst. Dies können Sie auch anhand der Geburtseinträge erkennen. Die Geburtseinträge begannen mit den Angaben über die Mutter und erst am Schluss des Eintrags wird erwähnt, wer die Geburt angezeigt hat.

Weiter fällt auf, dass über den Familiennamen des Kindes wurde keine Eintragung in das Geburtsregister gemacht. Warum? Diese Angabe war entbehrlich. Zur damaligen Zeit war das deutsche Namensrecht sehr übersichtlich. Die verheiratete Frau und die ehelichen Kinder führten den Familiennamen des Ehemannes bzw. Vaters.

Die Angabe der Religionszugehörigkeit der Eltern im Geburtseintrag entfiel im Jahre 1920, wurde dann jedoch wieder in das PStG 1937 aufgenommen.

Im Jahre 1970 wurden die in das Geburtenbuch einzutragenden Angaben erweitert um die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern und um den Familiennamen des Kindes, wenn sich seine Namensführung nicht nach deutschem Recht richtete. Seit 1977 wird der Familienname des Kindes in jedem Fall in den Geburtseintrag aufgenommen.

Die letzten größeren Änderungen zum Geburtenbuch brachte das Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahre 1998. Seit dem 1.7.1998 werden auch Totgeburten im Geburtenbuch beurkundet und nicht mehr im Sterbebuch. Außerdem schaffte diese Reform die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern ab. Seit der Reform gibt es nur noch Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Aus dem Geburtseintrag selbst ist der Familienstand der Eltern nicht zu erkennen.

Im Geburtenbuch spielen auch die Hinweise eine große Rolle. Dort nimmt das behördliche Leben seinen Anfang und es eignet sich daher besonders gut, die familienrechtlichen Bindungen zwischen dem Kind und seinen Eltern deutlich zu machen und auch die Verbindungen zu weiteren personenstandsrechtlichen Ereignissen des Kindes herzustellen.

Hinweise werden unterhalb eines Eintrags vorgenommen. Sie haben nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde und werden auch nicht in die Nebenregister oder Zweitbücher

übernommen. Sie bedürfen keiner besonderen Form und werden nicht unterschrieben. Der Standesbeamte kann die Hinweise jederzeit ändern.

An erster Stelle stehen die Hinweise zu den Eltern des Kindes. Der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes verheirateter Eltern beurkundet, weist am unteren Rand des Geburtseintrags auf die Eheschließung der Eltern hin. Anzugeben sind das Standesamt und die Nummer des Heiratseintrags. Dies gilt übrigens auch, wenn die Eltern die Ehe im Ausland geschlossen haben. Hat der Standesbeamte die Geburt eines Kindes unverheirateter Eltern beurkundet, so vermerkt er einen Hinweis auf den Geburtseintrag der Mutter, und, sofern der Vater feststeht, auch auf dessen Geburtseintrag. Seit dem 1.1.2000 erfolgt auch ein Hinweis auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Nachträgliche Hinweise oder die Streichung von Hinweisen kommen in Betracht, wenn

- die Eltern des Kindes nach der Geburt die Ehe schließen – es wird dann nachträglich auf die Eheschließungsdaten der Eltern hingewiesen
- die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt oder vom einem Gericht festgestellt wird – die Geburtsdaten des Vaters werden ergänzt
- die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter wegfällt – der Hinweis auf die Eheschließung der Mutter wird ersetzt durch ihre Geburtsdaten
- das Kind an Kindes statt angenommen, also adoptiert wird – es werden die Eheschließungsdaten der Adoptiveltern vermerkt.

Schließlich wird in einem letzten Hinweis auf den Tod des Kindes hingewiesen, wenn das Kind verstirbt. In diesem Fall wird Tag und Ort des Todes sowie Standesamt und Nummer des Sterbeeintrags angegeben.

Und jetzt kommen wir auch zu den geheimnisvollen Zahlen, die am unteren Rand des Geburtseintrags vermerkt sind. Sie können bis zu 6-stellig sein und sollten in den Personen-

standsbüchern, die Archivgut geworden sind, durchgestrichen sein. Was hat es damit auf sich?

Es kann zweierlei bedeuten. Zum einen kann es Hinweis darauf sein, dass die im Geburtseintrag genannte Person eine Verfügung von Todes wegen, also ein Testament errichtet hat. Jeder Notar, der ein Testament für eine Person errichtet, und jedes Amtsgericht, bei dem ein Testament in Verwahrung gegeben wird, muss dem Standesamt, das die Geburt des Erblassers beurkundet hat, davon eine Mitteilung geben. Dem Standesamt wird natürlich die Tatsache der Testamentserrichtung und nicht der Inhalt bekannt gegeben. Diese „Benachrichtigung in Nachlasssachen“, wie es im Fachjargon heisst, wird mit einer laufenden Nummer versehen und diese Nummer wird am unteren Rand des Geburtseintrags vermerkt. Stirbt nun diese Person, so hat jeder deutsche Standesbeamte nach Beurkundung des Sterbefalles darüber eine Mitteilung an den Standesbeamten des Geburtsortes zu machen. Diese Sterbefallmitteilung wird ja als Hinweis zum Geburtseintrag des Verstorbenen vermerkt. Bei dieser Gelegenheit sieht der Standesbeamte auch, wenn am Geburtseintrag eine Testamentskartei-Nummer eingetragen ist. Anhand dieser Nummer findet er dann auch die „Benachrichtigung in Nachlasssachen“ wieder und teilt der Stelle, von der er diese Benachrichtigung erhalten hat den Tod des Erblassers mit. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass vorhandene Testamente in Erbfällen auch berücksichtigt werden.

Es kann sich allerdings auch um eine Mitteilung darüber handeln, dass ein mit der Mutter des Kindes nicht verheirateter Mann die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Auch in diesen Fällen soll beim Tode des (nicht-ehelichen) Vaters sichergestellt werden, dass sein Kind bei einer Erbauseinandersetzung berücksichtigt wird. Das Verfahren ist das gleiche, wie bei der Errichtung eines Testaments. Der Standesbeamte, der am Geburtseintrag eines Kindes eine Vaterschaft vermerkt, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Vaters beurkundet hat. Liegt der Geburtsort des Vaters nicht in Deutschland, so gehen alle Mitteilungen an das Amtsgericht in Schöneberg – Hauptkartei für Testamente. Wird nun der Tod des Vaters beurkundet, so geht

wiederum Mitteilung an den Geburtseintrag des Vaters bzw. an das Amtsgericht Schöneberg – dort sieht man die Nummer der Testamentskartei und der Standesbeamte informiert das zuständige Amtsgericht über den Tod des Betroffenen und auch darüber, dass ein nichteheliches Kind vorhanden ist. Spätestens dann erfahren die Angehörigen des Verstorbenen etwas über die Existenz des nichtehelichen Kindes.

Diese Nummer der Testamentskartei wird durchgestrichen, wenn nach dem Tode die Mitteilung an das Amtsgericht oder an den Notar erfolgt, vor dem das Testament errichtet wurde. Ist diese Nummer in den Ihnen übergebenen Personenstandsbüchern noch nicht durchgestrichen, so könnte das Kind noch leben (was eher unwahrscheinlich ist) oder die Mitteilung an den Standesbeamten über den Tod des Kindes wurde versäumt oder der Standesbeamte hat schlichtweg vergessen, nach erfolgter Mitteilung diese Nummer durchzustreichen.

Für die Benutzung der Personenstandsbücher während der Fortführungsfristen gelten ja schon strenge Regeln. Über das Vorhandensein einer Testamentskartei-Nummer darf jedoch zu Lebzeiten des Betroffenen nur ihm persönlich Auskunft gegeben werden.

Heiratsbuch:

Der Inhalt des Heiratsbuches entspricht im Wesentlichen noch den Vorschriften des PStG 1875. Einzutragen waren

- die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt
- die Vor- und Familiennamen bei der Eheschließung anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort
- die Erklärung der Eheschließenden
- der Ausspruch des Standesbeamten, dass die Verlobten nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

Die Eintragung der Eltern der Ehegatten war nach dem PStG 1875 zwar auch vorgesehen, entfiel aber im Jahre 1920 in Interesse der unehelich geborenen Kinder.

Ab 1976 war im Heiratseintrag auch der Ehe name einzutragen, den die Ehegatten in der Ehe führten. Dies wurde erforderlich, weil seit dem 1.7.1976 nicht mehr grundsätzlich der Familienname des Mannes Ehe name wurde. Die Ehegatten konnten vielmehr selbst bestimmen, ob der Familienname des Mannes oder der Frau als Ehe name geführt werden sollte. Gaben sie keine Bestimmung ab, wurde kraft Gesetzes der Familienname des Mannes Ehe name.

Die Eintragung des Ehenamens in den Heiratseintrag fiel am 1.4.1994 ersatzlos weg. Grund dafür war, dass der Heiratseintrag nicht fortgeführt wurde. Änderte sich der Ehe name der Ehegatten, so wurde dies nicht im Heiratseintrag vermerkt. Im Heiratseintrag stand also immer der bei der Eheschließung bestimmte Ehe name. Die aktuelle Namensführung nach einer Änderung des Ehenamens ging aus dem Heiratseintrag somit nicht hervor. Diese Änderung wurde nur im (neuen) Familienbuch eingetragen. Nachdem durch das Familiennamensrechtsgesetz die Möglichkeit geschaffen wurde, den Ehenamen auch noch nach der Eheschließung zu bestimmen, erschien die Eintragung des Ehenamens im Heiratseintrag vollends wertlos.

Auch im Heiratsbuch schafften Hinweise die Verbindung zu den Personenstandseinträgen der Familienangehörigen. So wurde z.B. hingewiesen

- auf die in der Ehe geborenen Kinder
- die Eheschließungen dieser Kinder
- den Tod eines der Ehegatten und der Kinder

Ein echtes Familienregister führte das PStG von 1937 mit Wirkung vom 1. Juli 1938 ein.

Dieses Familienregister wurde mit dem Heiratsregister verbunden. Die vereinigten Register führten fortan die Bezeichnung Familienbuch. Das Familienbuch hatte zwei Teile. Im ersten

Teil wurden die Eheschließungen beurkundet und Änderungen des Personenstandes der Ehegatten eingetragen. Im zweiten Teil wurden die Familienangehörigen vermerkt

- Eltern des Mannes und der Frau
- Eheschließungen der Eltern
- Staatsangehörigkeit der Ehegatten
- frühere und spätere Ehen der Ehegatten
- Gemeinsame Kinder der Ehegatten mit den Veränderungen des Personenstands der Kinder
- uneheliche Kinder der weiblichen Abkömmlinge eines Ehepaares
- an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

Dieses Familienbuch wurde im Anschluss an die Eheschließung angelegt und verblieb am Heiratsort. Im Jahre 1944 wurde die Fortführung des zweiten Teils des Familienbuchs für die Dauer von 2 Jahren eingestellt, aber nach Ablauf dieser Frist nicht in allen Ländern wieder aufgenommen.

Inhalt des Sterbebuchs:

Auch der Inhalt des Sterbebuches unterlag in Laufe der Entwicklung des Personenstandsrechts keinen wesentlichen Veränderungen. Eingetragen wurden

- die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt
- die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war,
- Ort, Tag und Stunde des Todes und
- (wie bei der Geburt in unterschiedlicher Rangfolge) die Angaben über die anzeigende Person.

Die Verbindung zu den anderen Personenstandsbüchern erfolgte im Sterbeeintrag ausschließlich über Hinweise. So wurde unterhalb des Eintrags auf den Geburtseintrag des Verstorbenen hingewiesen; bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf den Heiratseintrag bzw. auf das Kennzeichen des Familienbuchs. Bei ledigen Verstorbenen erfolgte ein Hinweis auf das Familienbuch der Eltern.

Alle diese Eintragungen über eine Geburt, die Eheschließung oder den Tod eines Menschen in dem dafür vorgesehenen Personenstandsbuch wurden mit der Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen. Nach seiner Unterschrift durfte und darf der Eintrag selbst nicht mehr verändert werden. Um dies auszuschließen, mussten alle Freiräume und Leerzeilen in den Personenstandsbüchern ausliniert werden, seit dem 1.7.1968 konnte auch nach dem Schreibtext ein sog. Schlusszeichen gesetzt werden. Das war die Zeichenfolge -/-. Von diesem Zeichen ab waren die folgenden Freiräume bis zum nächsten Druckwort gesperrt und durften nicht beschrieben werden. Die Anzahl durchgestrichener Wörter mussten am Ende des Eintrags vor der Unterschrift des Standesbeamten angegeben werden.

Was machte der Standesbeamte, wenn der abgeschlossene Personenstandseintrag unvollständig und unrichtig war? Wie vermerkte er spätere Änderungen des Familienstandes oder des Namens im Eintrag, wenn dieser bereits unterschrieben und somit abgeschlossen war?

Solche Veränderungen des abgeschlossenen Eintrags waren nur durch Randvermerke möglich. Die Vordrucke in den Personenstandsbüchern waren so gestaltet, dass an der rechten oder linken Seite ein breiterer Rand war. An diesem freien Rand konnte er Veränderungen des Eintrags vermerken – Randvermerk. Heute heißen diese Randvermerke Folgebeurkunden. Das Wort lässt schon erkennen, dass es sich hierbei um etwas mehr handelt als um einen Hinweis. Der Randvermerk hat auch einen urkundlichen Charakter und muss vom Standesbeamten unterschrieben werden. Für den Randvermerk gelten die gleichen Vorschriften wie für den Eintrag selbst. Sobald er vom Standesbeamten unterschrieben ist, darf

er nicht mehr verändert werden. Die Inhalte des Randvermerks verändern den Personenstandseintrag. Sie sind in die aus dem Eintrag auszustellenden Personenstandsurkunden einzuarbeiten. Die für die einzelnen Personenstandsbücher zulässigen Randvermerke sind durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Die häufigsten Randvermerke gab und gibt es natürlich bei den Geburtseinträgen. Hier steht der Mensch am Beginn seines Lebens. Veränderungen des Personenstandes oder des Namens kommen häufiger vor als bei den übrigen Personenstandseinträgen. Was wurde durch diese Randvermerke beurkundet?

Bleiben wir beim Geburtseintrag – hier kann am Rande des Geburtseintrags vermerkt werden

- die nachträgliche Anzeige der Vornamen
- der Vater eines Kindes bei Anerkennung der Vaterschaft sowie bei Feststellung der Vaterschaft durch ein Gericht
- die Anerkennung der Mutterschaft
- die Feststellung der Abstammung des Kindes mit allgemein bindender Wirkung (z.B. die Feststellung, dass der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist)
- Namensänderung des Kindes
- die Annahme als Kind
- Änderungen des Vornamen oder des Geschlechts des Kindes
- die spätere Feststellung des Personenstandes bei Findelkindern
- und natürlich Berichtigungen des Eintrags

Bei dieser großen Zahl von möglichen Randvermerken kann es natürlich vorkommen, dass der Platz am Rande des Vordrucks nicht ausreicht, alle Randvermerke zu einem bestimmten Eintrag unterzubringen. In diesen Fällen ist vorgesehen, dass der Rand nach unten hin dadurch verlängert wird, dass ein Papierstreifen in Randgröße unten angeklebt und die Verbin-

dungsstelle gesiegelt wird. Auf dieser Allonge können dann weitere Randvermerke beige-schrieben werden.

Randvermerke zum Heiratseintrag waren selten. Als Randvermerk zum Heiratseintrag kam z. B. in Betracht

- Namensänderungen der Ehegatten und
- Änderungen des Personenstandes
- Tod des erstverstorbenen Ehegatten (Heiratseinträge bis 31.12.1957).

Zu den möglichen Namensänderungen zählten z.B.

- die behördlichen Namensänderungen,
- während des 3. Reiches die Änderung der Vornamen des jüdischen Mannes oder der jüdischen Frau durch Gesetz, (auch die sollen in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben)
- die Annahme eines Doppelnamens nach Adoption oder
- die Namensänderung der geschiedenen Frau.

Mit der Einführung des (neuen) Familienbuches am 1.1.1958 verringerte sich die Zahl der Randvermerke zum Heiratseintrag. Die Angaben im Heiratseintrag sollten nur den Stand im Zeitpunkt der Eheschließung wiedergeben. Spätere Änderungen des Personenstandes und des Namens, z.B. die Auflösung der Ehe, werden seit dem 1.1.1958 nicht mehr im Heiratsbuch, sondern in dem im Anschluss an die Eheschließung angelegten (neuen) Familienbuch vermerkt. Im Heiratseintrag selbst werden seit dem 1.1.1958 Änderungen des Namens und des Personenstandes der Ehegatten am Rande vermerkt, wenn sie auf den Zeitpunkt der Eheschließung oder einen noch früheren Zeitpunkt zurückwirken.

Sterbebuch:

Noch weniger als im Heiratsbuch kommen Randvermerke im Sterbebuch vor. Mit dem Tod endet die Rechtsfähigkeit des Menschen. Personenstandsänderungen sind daher nach dem Tode des Menschen nicht mehr denkbar. Randvermerke zum Sterbebuch betreffen daher fast ausschließlich Berichtigungen.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur Berichtigung von abgeschlossenen Personenstandseinträgen. Unrichtige oder unvollständige Eintragungen in den Personenstandsbüchern müssen natürlich berichtigt werden. Bis zum Inkrafttreten des neuen PStG am 1.1.2009 durfte der Standesbeamte abgeschlossene Einträge fast ausschließlich nur auf Anordnung des Personenstandsgerichts vornehmen. Eigene Berichtigungen ohne Beteiligung des Personenstandsgerichts waren nur in ganz beschränktem Umfang möglich.

Die Standesämter haben den Archiven nicht nur die nicht mehr fortzuführenden Personenstandsbücher anzubieten, sondern auch die dazu gehörenden Sammelakten. Im Gegensatz zu den Personenstandsbüchern hat der Gesetzgeber aber nicht geregelt, dass die Sammelakten dauernd aufzubewahren sind. Es liegt somit in der Entscheidung der Archive festzustellen, ob der Inhalt der Sammelakten archivwürdig ist oder nicht.

Was wurde in den Sammelakten aufbewahrt ?

Das Personenstandsgesetz sagt nicht über die Sammelakten aus. Auch die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes geht nicht auf den Inhalt der Sammelakten ein. Erst in der Dienstanweisung – also in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes – taucht der Begriff der Sammelakte auf.

In § 44 Abs. 3 der Dienstanweisung war geregelt, dass Schriftstücke, die einzelne Personenstandseinträge betreffen, in besonderen Akten (Sammelakten) aufzubewahren sind.

Den Wert der Sammelakten zum (alten) Familienbuch beschreibt die Ausführungsverordnung zum PStG 1938 wie folgt:

Mit den gesammelten Schriftstücken kann sich unter Umständen der Standesbeamte rechtfertigen, wenn später seine Zulassung einer Heirat, seine Eintragung oder eine sonstige seiner Maßnahmen bemängelt wird, zumal wenn Fälschung oder Abschreibefehler in Frage kommen.

Andererseits verwahrt er für die Beteiligten oder ihre Nachkommen dauernd Schriftstücke, die bei Familienforschung, Erbschaftsstreit und dergl. von Bedeutung sein können. Deshalb ist eine Vernichtung auch nach Jahren ausgeschlossen. Später wird eine Unterbringung der Sammelakten bei Gericht, im Kreishaus oder in Archiven zu erwägen sein, ebenso wie eine solche der alten Standesregister bzw. Personenstandsbücher selbst.

Jetzt wissen Sie auch, wie der Gesetzgeber im PStG 2009 darauf gekommen ist, die nicht mehr fortzuführenden Personenstandsbücher mit den zugehörigen Sammelakten den Archiven anzubieten.

Von jeher war geregelt, dass die Sammelakten jahrgangsweise und nach der Nummer des Eintrags geordnet zu führen waren. Die Sammelakten des Heiratsbuches waren zusätzlich für jeden Eintrag getrennt zu führen.

Was finden Sie nun in den Sammelakten. In den Sammelakten des Geburtenbuches sollte die Geburtsanzeige des Krankenhauses, eine Geburtsbescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme zu finden sein. Außerdem sollten Unterlagen, die zu Randvermerken am Geburtseintrag führten, sollten ebenfalls in den Sammelakten enthalten sein. Das können zum Beispiel sein:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Feststellungen der Nichtvaterschaft

- Adoptionsunterlagen
- Unterlagen über Namensänderungen
- Schriftwechsel in Berichtigungsverfahren.

In den Sammelakten der Sterbebücher finden sich in erster Linie die Sterbefallanzeigen des Krankenhauses bzw. der Person, die den Sterbefall angezeigt hat.

Die Sammelakten des Heiratsbuches enthalten in erster Linie die Unterlagen, die zur Anmeldung der Eheschließung vorzulegen waren. Das sind die Nachweise über den Familienstand – bei Deutschen eine Melde- bzw. Aufenthaltsbescheinigung, Personenstandsunterlagen und Ehefähigkeitszeugnisse ausländischer Verlobter. Personenstandsunterlagen deutscher Verlobter werden nur vereinzelt in den Sammelakten zu finden sein. Urkunden, die jederzeit wieder beschafft werden konnten, wurden im Regelfall zurückgegeben. Sie werden auch nicht immer ausländische Personenstandsunterlagen im Original finden. Die Original sollten vielmehr zurückgegeben und für die Sammelakten sollten Abschriften oder beglaubigte Kopien angefertigt werden. In den Sammelakten des Heiratsbuches in früheren Jahren sind auch Scheidungsurteile in vollständiger Ausfertigung eingeklebt.

Der Kollege Schmidt vom Standesamt Menden (Sauerland) hat einmal die Sammelakten seines Standesamts auf ihren Inhalt hin gesichtet. Er kam zu der Einschätzung, dass der Inhalt der Sammelakten weniger interessant im Hinblick auf die einzelnen Personen, auf die sich der zugehörige Personenstandseintrag bezieht. Bedeutender ist der Inhalt der Sammelakten auf Geschichte der Behördensprache und der Behörden selbst sowie die Entwicklung des Personenstandsrechts. Zeithistorische Bedeutung z.B. im Hinblick auf die NS-Zeit

Geburtenbuch

Nach § 20 des PStG in der Fassung vom 08.02.1875 konnten Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereigneten, schriftlich durch den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten in amtlicher Form angezeigt werden. Die mündliche Anzeige wurde unmittelbar im Geburtenregister beurkundet.

In den Sammelakten des „Königlich Preußischen Standesamtes der Stadt Menden“ finden sich bis 1898 keine schriftlichen Geburtsanzeigen.

1874 – 1875

Mitteilungen über den Sterbefall der Person, deren Geburt beurkundet wurde. Mitteilungen sind unvollständig, offensichtlich wurden Mitteilungen zum Geburtseintrag über den Tod erst in späteren Jahren vorgenommen.

ab 1876

Durchschriften der Mitteilungen an Verwahrungsstelle von Testamenten (Amtsgerichte) nach Tod der im Geburtenbuch beurkundeten Person sowie Berichtigungsbeschlüsse. Nach dem PStG von 1875 war das Amtsgericht am Sitz des Standesbeamten für Personenstandssachen zuständig war. Ohnehin hatten die Gerichte zunächst ein Berichtigungsmonopol, das später schrittweise gelockert und um einen Bereich der standesamtlichen Berichtigung erweitert wurde. Mit dem Personenstandsgesetz von 1937 wurden die Amtsgerichte am Sitz des Landgerichts zuständige Personenstandsgerichte.

1877

z.B. Schriftwechsel mit der Bezirksregierung wegen Namensänderung aus dem Jahr 1909

1881

Niederschrift über Namensbeilegung nach § 1706 BGB aus dem Jahr 1903

1884

Berichtigungsantrag bezüglich des Geburtsnamens aus der Zeit des Dritten Reiches mit der Bitte um zügige Bearbeitung, damit der Heiratsantrag an das Rasse- und Siedlungsamt der SS gesandt werden kann.

1887

Notariell beurkundeter Adoptionsvertrag

1888

Berichtigungsantrag aus dem Jahr 1912 vom Königl. Standesamt an den Königl. Herrn Regierungspräsident. Beweis für den Berichtigungsantrag z.B. Trauschein des kath. Pfarramtes

1889

- Vaterschaftsanerkennung aus dem Jahr 1908 zur Niederschrift des Königlichen Amtsgerichts Bochum
- Kindesannahmeverträge
- Einwilligungserklärung zur Namensklärung aus 1896:
- schweizerische Geburtsurkunde mit Schriftwechsel über das Königl. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Hinweise über Feststellung der Identität in Niederschriften:

- „Derselbe legitimierte sich durch bewiesene Sachkunde zur Gewissheit des Gerichts“
- „Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch die Ladung festgestellt“

Heiratsbuch

Inhalt der Sammelakten:

- Aufgebotsniederschrift
- Aufenthaltsbescheinigungen
- Geburtsurkunden (falls Geburtsort und Heiratsstandesamt nicht identisch)
- Aufgebot

Ausstellende Behörde für Aufenthaltsbescheinigungen:

z.B. aus 1926

Polizeiverwaltung Warstein

Die Polizeiverwaltung

i.A.

N.N.

Oberstadtsekretär

anderes Beispiel:

Einwohnermeldeamt der Stadt Menden als Siegelumschrift und folgende Unterschriftenformel:

Die Polizeibehörde

Im Auftrag

Bezeichnung der Personen:

- ledigen Standes, oder
- Ehefrau Fabrikant N.N. Ehefrau Karoline geb. N.

Scheidungsurteil des Landgerichts aus 1923:

Gründe für die Scheidung erscheinen nicht im Urteil; in späteren Jahren bis zur Reform des Scheidungsrechts enthielten die Scheidungsurteile ausführliche Details, die die Scheidung begründeten und zur Feststellung der Schuld beitragen sollten

interessant ist hier die die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit:

Parteien, katholische Preußen, haben am xx.xx.1918 vor dem Standesamte zu Menden ...

Sterbebuch

- handschriftliche Sterbefallanzeigen des Krankenhauses mit Angabe der Todesursache, unterschrieben von der Leiterin des Krankenhauses
- Mitteilungen an das Amtsgericht, wenn minderjährige Kinder hinterlassen wurden

Aus den Jahren vor 1900 Sterbefallanzeige des Amtsgerichts bei Selbstmord: „Dem Königlichen Standesamte zeigen wir behufs Eintragung in das Sterberegister an, ...“

Grundsätzlich befinden sich in den Sammelakten die schriftlichen Sterbefallanzeigen von Krankenhäusern, oder bei unnatürlichen Todesfällen Amtsgericht, später Polizeibehörde Sterbefallanzeigen enthielten bis ca. 1970 Angaben über die Todesursache. Unterhalb des Sterbeeintrags wurde die Todesursache bis 1957 vermerkt.

Stand: April 2009